

69. Jahrgang Nr. 2
 Donnerstag, 9. Januar 2014


INHALTSVERZEICHNIS

Jahresstandplatzkarten für Trödelmärkte.....	S. 5
Stadtrat hat Verkaufsoffene Sonntage geregelt.....	S. 5
Krefelder Wetterstatistik 2013.....	S. 6
Aus dem Stadtrat.....	S. 6
Bekanntmachungen.....	S. 6
Auf einen Blick.....	S. 10

JAHRESSTANDPLATZKARTEN FÜR TRÖDEL- MÄRKTE AUF DEM SPRÖDENTALPLATZ

Jahresstandplatzkarten für die beliebten Trödelmärkte „Kitsch, Kunst & Co.“ auf dem Sprödentalplatz in Krefeld bietet die städtische Marktverwaltung auch im kommenden Jahr an. Allerdings gibt es diesmal nur fünf Termine. Alle Jahreskarteninhaber des Vorjahres haben zuerst die Möglichkeit, „ihren“ Standplatz erneut zu erwerben. Für sie sind die Karten reserviert und können von Montag, 27., bis Freitag, 31. Januar, beim Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften im Stadthaus am Konrad-Adenauer-Platz 17, in der 7. Etage, Zimmer 779, erworben werden. Verkaufszeiten sind montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 14 bis 15.30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr. Ein „Anstellen“ ist daher nicht erforderlich. Das Jahresstandgeld beträgt 150 Euro.

Neue Interessenten können die Jahreskarten von Montag, 3., bis Freitag, 7. Februar, jeweils von 8.30 bis 12.30 kaufen, am Donnerstag auch nachmittags von 14 Uhr bis 17.30 Uhr, am Mittwoch, 6. Februar, findet kein Kartenverkauf statt. Die Trödelmärkte im Jahr 2014 sind am 12. April, 21. Juni, 19. Juli, 20. September und am 25. Oktober.

Einzelkarten für den ersten Trödelmarkt am Samstag, 12. April, werden ab 7. April im Büro des Großmarktes an der Oppumer Straße 175 verkauft. Informationen gibt es unter www.krefeld.de/kitschkunstundco.

STADTRAT HAT VERKAUFSOFFENE SONNTAGE FÜR KREFELD NEU GEREGLT

Mit einer Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW wurde die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ab 2014 auf elf je Kalenderjahr beschränkt. Kommunale Verordnungen zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen müssen an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Der Krefelder Stadtrat hat dies jetzt beschlossen. Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Krefeld-Kempen-Viersen (EHDV) hatte die Neuregelung nach Abstimmung mit den Werbegemeinschaften beantragt. Die Neufassung der Krefelder Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entspricht dem Antrag des EHDV und steht im Einklang mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz.

Die elf Verkaufsoffenen Sonntage verteilen sich auf fünf verschiedene Krefelder Stadtteile, teilweise öffnen sie parallel zueinander: aus Anlass der Veranstaltung „Winterzauber“ im Stadtgebiet Nord, des Krefelder Frühlings in den Stadtgebieten Innenstadt und Nord, des Radrennens rund um Fischeln im Stadtgebiet Fischeln, der Veranstaltung „Sommererwachen“ in Hüls und Uerdingen, des Rheinstadtfestes in Uerdingen, des Herbstfestes in Uerdingen und Fischeln, der Veranstaltung „Fashion und Kultur“ in der Innenstadt und in Hüls, des Erntedankfestes im Stadtgebiet Nord, der Herbstlese in der Innenstadt, des Adventsmarktes in Uerdingen, Fischeln und Nord sowie des Weihnachtsmarktes in den Stadtgebieten Innenstadt und Hüls an dem jeweiligen Veranstaltungssonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr. Von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, das sind Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag und sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

2013 WAR EIN TROCKENES JAHR: KREFELDER WETTERSTATISTIK

Mit einem regnerischen Dezember hat sich das Jahr 2013 in Krefeld verabschiedet.

Das hat aber die Jahresstatistik nicht allzu negativ beeinflusst, die Niederschlags-Messstation im Botanischen Garten registrierte einen unterdurchschnittlichen Jahreswert. „Mit insgesamt nur 609,9 Litern pro Quadratmeter (l/m^2) liegen wir schon deutlich unter dem langjährigen Jahresdurchschnitt von rund 750 Litern“, informierte Birgit Loy, die Leiterin des Botanischen Gartens. Diesmal verzeichnete sie im September den Höchstwert des Jahres mit gerade einmal $83,2 l/m^2$, nicht mal die Hälfte des Rekordwerts von $172,6 l/m^2$ aus dem August 2010. Nie war seit 1964, dem Beginn der Messungen im Schönwasserpark, in einem Monat mehr Regen gefallen. Den bislang höchsten Jahreswert registrierte die Messstation übrigens 1998 mit $1011,3 l/m^2$, den niedrigsten 1973 mit $544,6 l/m^2$.

Nach dem September entpuppte sich ausgerechnet der Wonnemonat Mai im vergangenen Jahr als regenreich. Hier kamen noch $79,0 l/m^2$ vom Himmel herab. Dann folgte schon der Dezember mit $68,8 l/m^2$. Da der Dezember mit durchschnittlich plus 6,1 Grad besonders warm blieb, fiel der Niederschlag fast ausschließlich als Regen, den Niederrheinern waren weiße Weihnachten wieder nicht vergönnt. Trockenster Monat des vergangenen Jahres war der Juli mit gerade einmal $14,2 l/m^2$, da war es mit durchschnittlich 21,7 Grad auch am Wärmsten.

Ebenfalls sehr trocken war Krefeld im April mit $15,9 l/m^2$ Niederschlag.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 13. Januar bis 17. Januar 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 15. Januar 2014

16.00 Uhr Vergabeausschuss, Rathaus

18.00 Uhr Jugendbeirat, Seidenweberhaus



BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNG

In dem Amtsblatt Nr. 52 auf der S. 326 rechts hätte die Überschrift der Satzung der Stadt Krefeld zur Aufhebung der Satzung der Stadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten **Abwasseranlagen** gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW richtig

Satzung der Stadt Krefeld zur Aufhebung der Satzung der Stadt Krefeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW.

lauten müssen.

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Frau Bärbel van Gulijk ausgestellte Dienstausweis Nr. 32-137 ist gestohlen worden und wird für ungültig erklärt.

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 775 – RHEINSTRASSE / WESTLICH FRIEDRICHSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20.12.2013

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich östlich Rheinstraße / westlich Friedrichstraße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes (Anlage Nr. 584/13) wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 775 aufgehoben werden:
– Bebauungsplan Nr. 52 – St.-Anton-Straße / Friedrichstraße / Rheinstraße / Klosterstraße –
7. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 775 außer Kraft gesetzt werden:
– Bebauungsplan Nr. 32 – St.-Anton-Straße / Lohstraße / Rheinstraße / Friedrichstraße – und
– Bebauungsplan Nr. 32 1. Ergänzung – St. Anton Straße / Lohstraße / Rheinstraße / Friedrichstraße –
8. Alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 583 – St.-Anton-Straße / Königstraße / Rheinstraße – werden für den zukünftigen Geltungsbereich des nun in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 775 aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 12.12.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Dezember 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.01.2014 bis 20.02.2014 einschließlich

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
 - Mensch / Bevölkerung / Gesundheit (Berücksichtigung vorhandener Gutachten zur Schallschutzsituation und zur Luftschadstoffbetrachtung)
 - Luft und Klima (Berücksichtigung vorhandener Gutachten zur Luftschadstoffbetrachtung)
 - Tiere und Pflanzen (Fledermausuntersuchung und Artenschutzprüfung, Stufe I)
 2. Stellungnahmen:
 - zur Lärmbelastung sowie zu erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Kerngebiet
 - zur Verkehrssituation und zum Verkehrsaufkommen auf der St.-Anton-Straße
 - zur Luftqualität des Plangebietes sowie der näheren Umgebung
 - zu bestehenden Baumstandorten innerhalb der Friedrichstraße
 - zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie zu erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
 - zum Orts- und Landschaftsbild und der kulturellen Bedeutung des Stadtgrundrisses
 - zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und des Umweltberichts.
- Die gesamtstädtischen Untersuchungen und Pläne, wie u. a.
- der Luftreinhalteplan
 - das Luftqualitätsmodell,
 - die Lärminderungsplanung,
 - die gesamtstädtische Klimaanalyse sowie
 - die Verkehrsprognose für das Jahr 2013

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können bei Bedarf während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

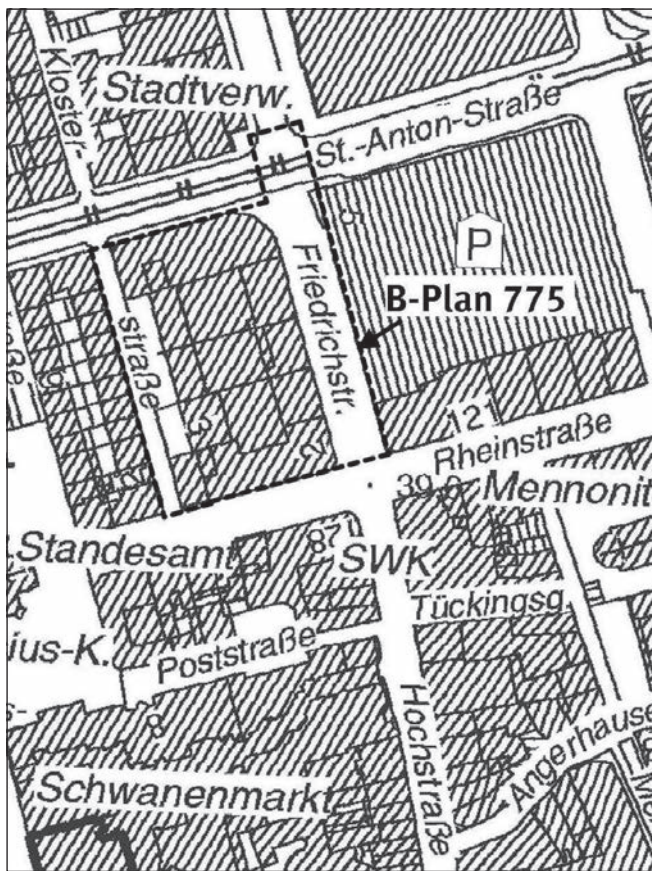
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen

geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 6. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 611/II – SÜDLICH LEHMHEIDE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20.12.2013

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide – mit den violetten Änderungen als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide – (Anlage-Nr. 600/13) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 1. Änderung 1. Ergänzung – Gladbacher Straße / Lehmheide – außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 12.12.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 611/II – südlich Lehmheide – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abwich, wurde der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepasst.

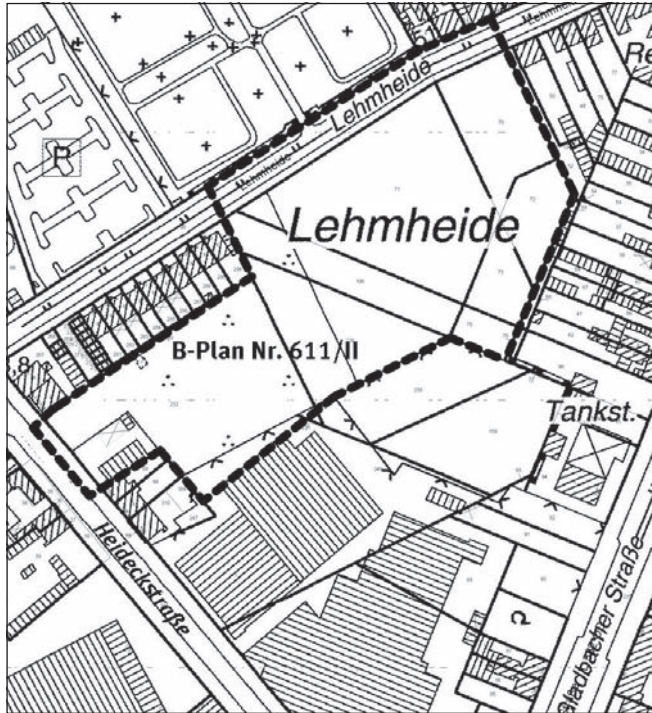
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 611/II – südlich Lehmheide – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht

worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Dezember 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

JAHRESABSCHLUSS 2012 DES BETRIEBS „STADTENTWÄSSERUNG KREFELD“

Der Jahresabschluss 2012 des Betriebs „Stadtentwässerung Krefeld“ ist gemäß § 26 EigVO wie folgt bekanntzumachen:

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 10.10.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Das Berichtsjahr 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.495.745,42 Euro ab.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zu der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Hause der Stadtentwässerung Krefeld, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Gemäß § 106 GO NW ist gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebs Stadtentwässerung Krefeld die GPA NRW, Herne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, hat am 20.06.2013 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie führt dabei unter dem 10.12.2013 aus:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Stadtentwässerung Krefeld

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

10.01. – 12.01.2014

Harald Remmert, Nassauerring 347, 47803 Krefeld, 590207

17.01. – 19.01.2014

Herbert Panhey GmbH

Donaustraße 26, 47809 Krefeld, 540337



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:
www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222